

# RS Vwgh 2001/4/25 98/13/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §12 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: JBl 2003, Heft 10a, S. 818 - 823;

## Rechtssatz

Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die sich auf den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen beschränkt und hierbei lediglich Rechte wahrnimmt, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafterin ergeben, ist nicht Unternehmer, weil sie insoweit im Wirtschaftsleben nicht mit Leistungen in Erscheinung tritt (Hinweis E 4.11.1998, 96/13/0162, zur so genannten "gemischten Holdinggesellschaft"). Ob das Halten und Verwalten einer Beteiligung der Struktur einer Kapitalgesellschaft "inhärent" ist oder nicht zum wesentlichen Betriebsgegenstand gehört, ändert nichts daran, dass die lediglich mit Beteiligungserträgen verbundene Gesellschafterstellung keine Unternehmereigenschaft verschafft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130087.X02

## Im RIS seit

27.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)